Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:	Beschluss-Nr.: Br-40-226/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Zentrale Aufgaben, Personal, Organisation und Brandschutz	zu behandeln in:	
Datum:	30.09.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Stromkonzessionsverfahren – Festlegung der Auswahlkriterien und Gewichtungen

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:	€	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	€	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Nein**	mit	**€**
Produktkonto:		FinanzH:	ErgebnisH:

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____ _____
Amtsleiter Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1						
	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-40-226/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das laufende Verfahren zur Vergabe des Stromkonzessionsvertrages im städtischen Konzessionsgebiet die in der Anlage 1_Auswahlkriterien aufgeführten Auswahlkriterien einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung.

Die als Anlage 1_Auswahlkriterien beigefügte Übersicht über die Auswahlkriterien und deren Gewichtung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Auswahlkriterien und deren Gewichtung den am Verfahren beteiligten bzw. interessierten Unternehmen in der nach § 46 Abs. 4 EnWG vorgesehenen Form mitzuteilen und das weitere Verfahren auf dieser Grundlage fortzuführen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

1. Ausgangslage
Die Stadt vergibt im Rahmen des laufenden Stromkonzessionsverfahrens das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen des örtlichen Stromversorgungsnetzes.

Nach § 46 Abs. 2 EnWG dürfen Wegenutzungsverträge für Energieversorgungsnetze höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Die Stadt ist verpflichtet, das Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Stromleitungen in öffentlichen Grundstücken zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Bei der Vergabe der Stromkonzession sind die Vorgaben des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. § 46 Abs. 3 und 4 EnWG enthalten hierzu die maßgeblichen Anforderungen an die Bekanntmachung, die Auswahlentscheidung sowie die Mitteilung der Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung.

Zur Einleitung der Konzessionsverfahren wurde das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages gem äß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG am 11.05.2026 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Unternehmen, die Interesse am Abschluss jeweils eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt haben, wurden aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu bekunden.

Bevor die Interessenten im weiteren Verfahren zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, muss die Stadt Auswahlkriterien festlegen, nach denen die Angebote gewertet und letztlich ein Zuschlag erteilt werden soll.

Die Stadt hat daher vor der Bewertung der eingehenden Angebote festzulegen, anhand welcher sachgerechten Kriterien und mit welcher Gewichtung die Angebote miteinander verglichen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Bindungen
Maßgeblich ist insbesondere § 46 Abs. 4 EnWG. Danach ist die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet.

Zu diesen Zielen gehören insbesondere eine möglichst

- sichere,
- preisgünstige,
- verbraucherfreundliche,
- effiziente,
- umweltverträgliche und
- treibhausgasneutrale

leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizit ät, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 46 Abs. 4 EnWG stellt zugleich klar, dass die Stadt unter Wahrung der netzwirtschaftlichen Anforderungen - insbesondere der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz - auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ber ücksichtigen kann. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien darf sie den konkreten Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung tragen.

Die Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung stellt damit eine wesentliche Weichenstellung des Konzessionsverfahrens dar. Sie soll sicherstellen, dass die sp ätere Auswahlentscheidung anhand eines vorab festgelegten, sachgerechten, transparenten und diskriminierungsfreien Bewertungsmaßstabs erfolgt.

3. Anforderungen an die Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sind so ausgestaltet, dass sie einen hinreichenden Bezug zum Betrieb und zur Entwicklung des örtlichen Stromverteilnetzes aufweisen und die gesetzlichen Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes konkretisieren.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu wiederholt hervorgehoben, dass die Auswahlentscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen hat und sich die Kriterien vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG auszurichten haben.

Zugleich m üssen die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung den Bewerbern rechtzeitig vor Abgabe ihrer Angebote bekannt sein. Der Bundesgerichtshof hat ausdr ücklich klargestellt, dass das Transparenzgebot verlangt, dass die von der Stadt angewandten Auswahlkriterien und deren Gewichtung rechtzeitig vor der Angebotsabgabe mitgeteilt werden.

Die Bereitschaft des Bewerbers zur Zahlung der nach Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe wird als Bedingung für die Wertung des jeweiligen Angebots ausgestaltet. Dies entspricht der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG.
Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher der Bewertungsrahmen für die weitere Durchführung des Verfahrens verbindlich festgelegt.

4. Bedeutung der Gewichtung
Die Gewichtung der einzelnen Kriterien trägt den örtlichen Gegebenheiten und den spezifischen Anforderungen des Stromnetzes im Stadtgebiet Rechnung.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Stadt nicht lediglich ein wirtschaftlich möglichst günstiges Angebot auszuwählen hat. Vielmehr ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, die den gesetzlichen Zielen des § 1 EnWG sowie den in § 46 Abs. 4 EnWG ausdrücklich anerkannten örtlichen Belangen Rechnung trägt.

Von besonderer Bedeutung sind daher insbesondere die langfristige Sicherstellung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs, die Qualität und Effizienz des Netzbetriebs, die Verbraucher- und Serviceorientierung, die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen der Energiewende sowie die Weiterentwicklung und Modernisierung des örtlichen Netzes.

Die in der Anlage festgelegte Gewichtung stellt sicher, dass diese Gesichtspunkte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander berücksichtigt werden.

5. Wahrung des Wettbewerbs und Gleichbehandlung

Die Stadt ist als Anbieterin der Wegenutzungsrechte verpflichtet, allen interessierten Unternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Konzessionsverfahren zu gewährleisten.

Die Auswahlkriterien werden deshalb unabhängig von der Identität oder bisherigen Stellung eines Bewerbers festgelegt. Insbesondere soll kein Bewerber aufgrund seiner kommunalen, privaten oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Struktur bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die in der Anlage festgelegten Kriterien und Gewichtungen dienen deshalb ausschließlich der sachgerechten Bewertung der für den Netzbetrieb relevanten Leistungsmerkmale.

6. Keine nachträgliche Änderung des Bewertungsmaßstabs

Mit der Beschlussfassung wird der Bewertungsmaßstab für die weitere Durchführung des Konzessionsverfahrens verbindlich festgelegt. Eine nachträgliche Änderung oder Verschiebung der Gewichtung der Auswahlkriterien zugunsten oder zulasten eines einzelnen Bewerbers würde dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot widersprechen und soll daher ausgeschlossen werden. Die spätere Auswahlentscheidung hat vielmehr ausschließlich auf Grundlage der vorab festgelegten und den Bewerbern mitgeteilten Kriterien und Gewichtungen zu erfolgen.

7. Ergebnis

Die Festlegung der in der Anlage enthaltenen Auswahlkriterien und Gewichtungen ist erforderlich, um das laufende Stromkonzessionsverfahren transparent, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar fortzuführen und eine rechtssichere spätere Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung macht mit der Beschlussfassung von ihrem nach § 46 Abs. 4 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch und trägt mit der konkreten Gewichtung den Anforderungen des örtlichen Stromnetzes und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, das Konzessionsverfahren auf Grundlage der beschlossenen Kriterien und Gewichtungen fortzuführen.

Unter Vorlage dieser Auswahlkriterien wird die Stadt die Interessenten mit einem Verfahrensbrief zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Verfahrensbriefe informieren die Interessenten über den Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens und teilen ihnen die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung mit. Ferner wird ein Entwurf des Wegenutzungsvertrags beigefügt, der den Bewerbern ebenfalls als Basis für die Angebotsabgabe dient.

Die Angebote werden anhand der beschlossenen Auswahlkriterien ausgewertet und eine Vergabeempfehlung gegeben. Die abschließende Entscheidung über die Konzessionsvergabe erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.
Die Auswahlkriterien sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Ebenfalls beigefügt sind der Verfahrensbrief (Anlage 2) zur Erläuterung der Auswahlkriterien und ein Stromkonzessionsvertragsentwurf (Anlage 3), die als Grundlage für die Angebote dienen sollen.

Die Auswahlkriterien wurden von der Anwaltssozietät BH&W auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der umfangreichen Rechtsprechung der letzten Jahre gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet.
Hinweis der Verwaltung: Im Rahmen eines Termins am 04.11.2026 wurde den Stadtverordneten die rechtlichen und verfahrensbezogenen Hintergründe sowie die vorgesehenen Auswahlkriterien und deren Gewichtung erläutert. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dem zur Unterstützung der verfahrensleitenden Stelle beauftragten Fachanwalt Fragen zu stellen.